

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. Juni 2014
GZ 302.577/001-2B1/14

Entwurf einer Änderung des ORF-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 6. Mai 2014, GZ BKA-601.153/0029-V/4/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des ORF-Gesetzes, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Da die vorgeschlagene Änderung in § 31 Abs. 17a auf das zwischen dem ORF und dem Österreichischen Filminstitut abgeschlossene Film/Fernseh-Abkommen Bezug nimmt weist der RH einleitend darauf hin, dass er in seinem Bericht Reihe Bund 2011/2, „Filmförderung in Österreich“, unter anderem folgende Feststellungen und Empfehlungen zu den Filmförderungen im Rahmen dieses Abkommens getroffen hat:

- Der RH wies darauf hin, dass im Bereich der Filmförderung insgesamt 17 Förderungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene tätig waren, die jedoch – obwohl die meisten Filme von mehr als einer Einrichtung gefördert wurden – insbesondere bei der Abrechnung und Kontrolle der Förderungen kaum kooperierten.
- Zum Film/Fernseh-Abkommen hielt der RH kritisch fest, dass in diesem zwar allgemeine Ziele enthalten sind – wie etwa die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des ORF-Gesetzes entsprechen – das Abkommen jedoch keine konkreten, messbaren und operativen Ziele enthält. Da somit das Erreichen der Förderungsziele nicht beurteilt werden konnte, empfahl der RH in TZ 15 des Berichts, im Rahmen des



GZ 302.577/001-2B1/14

Seite 2 / 2

Film/Fernseh-Abkommens aus den allgemeinen Zielen abgeleitete, konkrete, messbare und operative Ziele für die Filmförderung festzulegen.

- Weder im Film/Fernseh-Abkommen noch in einer Vereinbarung mit einem anderen Primärförderer war die Überprüfung der Endabrechnung geregelt. In den Verträgen des ORF mit den Finanzierungsempfängern war die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate nicht vorgesehen (TZ 23). Der RH empfahl daher, in den Verträgen mit den Finanzierungsempfängern die Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate vorzusehen.

In § 2 des Abkommens aus 2011 ist festgelegt, dass der ORF jährlich „*Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung*“ stellt, wobei für die Jahre 2011 bis 2013 eine Finanzierung durch den ORF i.H.v. zumindest 8 Mio. EUR vereinbart wurden. Da die vorgeschlagene Maßnahme lediglich die weitere Finanzierung durch den ORF im Rahmen dieses Abkommens betrifft, jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen enthält, weist der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung nochmals auf seine o.a. Festhaltungen und Empfehlungen hin.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

Ed.R.d.A.: